

S a t z u n g

der Ausgleichsvereinigung Verlage (AV Verlage) e.V. Frankfurt/M.

Präambel

Durch das Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) wird dieser Personenkreis in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Die dafür erforderlichen Mittel werden zu einem Teil von Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen aufgebracht, zu denen auch die Verlage gehören. Die Mitglieder des Vereins leisten damit einen Beitrag für die Altersversorgung und die Krankenversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten. Sie bilden gemäß § 32 KSVG eine Ausgleichsvereinigung, die die erforderlichen Mittel abweichend von den §§ 25,26 KSVG nach Maßgabe dieser Satzung und der mit jedem Mitglied abzuschließenden Einzelverträge einzieht und daraus die Künstlersozialabgabe mit für ihre Mitglieder befreiender Wirkung an die Künstlersozialkasse entrichtet. Die Künstlersozialkasse hat das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen der AV Verlage einzusehen und zu prüfen. Bei Beanstandungen kann sie von der AV-Verlage Sonderprüfungen bei einzelnen Mitgliedern verlangen. Über das Ergebnis ist der Künstlersozialkasse zu berichten.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ausgleichsvereinigung VERLAGE (AV VERLAGE) mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.
3. Zweck des Vereins ist es, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) von ihren Mitgliedern für die Altersversorgung selbständiger Künstler und Publizisten aufzubringenden Mittel nach Maßgabe dieser Satzung und des mit jedem Mitglied abzuschließenden Einzelvertrages einzuziehen und die Künstlersozialabgabe mit befreiender Wirkung an die Künstlersozialkasse zu entrichten.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Rechte und Pflichten der Ausgleichsvereinigung

1. Die Ausgleichsvereinigung zieht von ihren Mitgliedern umsatzbezogene Abgaben ein, deren Höhe und Fälligkeit in Einzelverträgen mit jedem Mitglied vereinbart wird.
2. Die Ausgleichsvereinigung erfüllt aus den vereinnahmten Mitteln die Verpflichtungen ihrer Mitglieder gegenüber der Künstlersozialkasse und nimmt deren Rechte gegenüber der Künstlersozialkasse aus § 32 KSVG wahr.
3. Die Ausgleichsvereinigung ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Verwaltungskosten (Aufnahmegebühren und Beiträge) zu erheben und Rücklagen im Rahmen des Vereinszwecks zu bilden.
4. Die Umsatzangaben der Mitglieder werden von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, der der anwaltlichen oder einer gleichwertig gesicherten Verschwiegenheitspflicht unterliegen muss, streng vertraulich behandelt und erforderlichenfalls lediglich der Künstlersozialkasse zur Kenntnis gegeben.

§ 3

Aufnahme als Mitglied

1. Mitglieder können alle gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichteten Buch-, Zeitschriften-, Musik-, Bühnen- und Kalenderverlage werden. Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können auch sonstige Verwerter im KSVG-Bereich Wort die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen formlosen Antrag, verbunden mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Einzelvertrages durch das beitrittswillige Mitglied und durch den Vorstand. Bei den an der Gründung des Vereins beteiligten Verlagen kann die Unterzeichnung des Einzelvertrages binnen zwei Monaten nach der Gründung nachgeholt werden.
3. Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht des Einspruchs zum Verwaltungsrat zu, der nach Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt stets rückwirkend zum Beginn eines Kalenderjahres unter Anrechnung der für das laufende Kalenderjahr an die Künstlersozialkasse abgeführten Beträge. Unabhängig davon wickelt die AV Verlage für ihre Mitglieder die Künstlersozialabgabe rückwirkend ab 1. Januar 1983 (Inkrafttreten des Gesetzes) -ebenfalls umsatzbezogen- ab.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist erklärt werden kann, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Eintrittszeitpunktes folgenden zweiten Kalenderjahres. Im Falle des § 2 Abs. 3 des Einzelvertrages kann die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.
2. Durch Beginn der Liquidation, durch Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und im Falle fruchtloser Vollstreckung wegen Geldforderungen, gleichgültig, um welchen Gläubiger es sich handelt.
3. Durch Ausschluß aus wichtigem Grund, insbesondere bei Kündigung des Einzelvertrages nach dessen § 8 Abs. 4. Hierüber entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung das Mitglied Einspruch beim Verwaltungsrat einlegen kann, der darüber nach Anhörung des Mitglieds beschließt. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus der Satzung und/oder aus dem Einzelvertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie kann als Präsenzveranstaltung, als reine Online-Veranstaltung oder in hybrider Form als Mischung von Präsenz- und Online-Veranstaltung durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe des Termins, der Form und des Ortes sowie der Tagesordnung und mit Beifügung eines Geschäftsberichts. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes oder des Verwaltungsrates oder von 15% der Mitglieder statt, die einen begründeten Antrag mit Tagesordnung an den Vorstand zu richten haben. Sie

können als Präsenzveranstaltungen, als reine Online-Veranstaltungen oder in hybrider Form als Mischung von Präsenz- und Onlineveranstaltungen durchgeführt werden. Für Form und Fristen der Ladungen gilt Abs. 1 entsprechend.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus. Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu fünf weitere Mitglieder ausüben.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei einem Beschluß über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Ist das nicht der Fall, muß mit den Fristen des Abs. 1 zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden oder Vertretenen beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung.
2. die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten Jahresabschlusses. Letztere kann nur erfolgen, nachdem der Verwaltungsrat den Jahresabschluß festgestellt hat.
3. die Entlastung des Verwaltungsrates.
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen im Benehmen mit der Künstlersozialkasse und über die Auflösung des Vereins.
5. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
6. die Beschlussfassung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens nach der Auflösung des Vereins.

§ 8 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat hat sechs bis neun Mitglieder, die unterschiedlichen Verlagstypen angehören sollen und Mitgliedsunternehmen angehören müssen. Die Anzahl der zunächst zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wenn bestimmte Verlegergruppen nicht ausreichend im Verwaltungsrat vertreten sind, kann der Verwaltungsrat über die von der Mitgliederversammlung gewählten hinaus weitere Verwaltungsratsmitglieder bis zu insgesamt neun kooptieren, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
2. Für jedes Verwaltungsratsmitglied wird ein Vertreter gewählt bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 3 kooptiert. Die Vertreter erhalten alle für den Verwaltungsrat bestimmten Mitteilungen und Unterlagen und haben ein Anwesenheitsrecht bei den Verwaltungsratssitzungen, können dort aber nur abstimmen, wenn das ordentliche Verwaltungsratsmitglied nicht anwesend ist. Soweit bei der ersten Mitgliederversammlung noch nicht ausreichende Vertreter zur Verfügung stehen, können diese vom Verwaltungsrat kooptiert werden. Sie sind dann von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Auch wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Verwaltungsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter aus, so haben die Verwaltungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds tritt und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel seiner Mitglieder oder der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse nach § 9 Abs. 2 und Abs. 8 bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
5. Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer seiner Amtsperiode. Außerhalb der Sitzungen wird der Verwaltungsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
6. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch schriftlich fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder damit einverstanden sind.
8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil und ist bei schriftlichen Beschlussfassungen zu hören.

§ 9 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig

1. Für die Festlegung der grundsätzlichen Vereinspolitik.
2. Im Benehmen mit der Künstlersozialkasse für den Erlaß und die Änderung von Abgaberichtlinien und für inhaltliche Änderungen des Einzelvertrages.
3. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Reisekosten, Sitzungsgelder und Spesen für den Vorstand und für die Mitglieder des Verwaltungsrates festzusetzen.
4. Für die Überwachung des Vorstandes und Erteilung von Weisungen an ihn.
5. Für die Entscheidung über Einsprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über Einsprüche gegen vom Vorstand verfügte Ausschließungen.
6. Für die Feststellung des vom Vorstand vorgelegten und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten Jahresabschlusses und des Etatvoranschlags.
7. Für die Vorberatung von Satzungsänderungen.
8. Für die Aufnahme weiterer Verwertergruppen nach Zustimmung der Künstlersozialkasse.
9. Für die Bildung von Rücklagen.
10. Für die Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied ist geschäftsführend hauptamtlich tätig. Zwei Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen, der auch die Dauer der Amtszeiten festlegt. Sie bleiben jeweils solange in ihren Ämtern, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes müssen Mitgliedsunternehmen angehören.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, von denen eines das geschäftsführende Vorstandsmitglied sein muss.

3. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über wichtige Geschäftsvorfälle zu informieren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat dem Verwaltungsrat ferner den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Voranschlag für das folgende Jahr so rechtzeitig vorzulegen, daß darüber von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 11 Schiedsgericht

1. Für alle Streitigkeiten zwischen der Ausgleichsvereinigung und ihren Mitgliedern wird ein Schiedsgericht vereinbart, das eine Einrichtung, jedoch kein Organ der Ausgleichsvereinigung ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichts setzt korporative Streitigkeiten voraus, die in ihrem Kern nach der Satzung, nach dem Einzelvertrag zwischen Mitglied und Ausgleichsvereinigung oder nach den Abgaberichtlinien zu beurteilen sind. Unter diesen Voraussetzungen ist das Schiedsgericht insbesondere sachlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Streitigkeiten zwischen der Ausgleichsvereinigung einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern.
 - b) Streitigkeiten über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 3 Abs. 3 der Satzung) oder über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung).
 - c) Streitigkeiten über aufgrund des Einzelvertrages ergriffene Sanktionen gegen Mitglieder.
 - d) Streitigkeiten zwischen der Ausgleichsvereinigung und ihren Organmitgliedern, soweit diese aus dem korporativ- organschaftlichen Verhältnis herrühren.
3. Das Schiedsgericht kann erst angerufen werden, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, den eröffneten vereinsinternen Rechtsweg (vgl. § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 der Satzung) erschöpft hat und wenn sie sich der Einspruchsentscheidung des zuständigen Verwaltungsrates nicht unterwirft.
4. Das Verfahren des Schiedsgerichts wird in einer einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung bildenden Schiedsgerichtsordnung geregelt, die der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens. Die KSK ist über den Auflösungsbeschluß unverzüglich zu informieren.

Frankfurt/M., den 15. November 1988

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2022

Ausgleichsvereinigung Verlage

AV – Verlage e.V.

Schiedsvertrag

Anlage zur Satzung der Ausgleichsvereinigung VERLAGE

Die Gründungsmitglieder der Ausgleichsvereinigung VERLAGE vereinbaren unter Bezugnahme auf § 11 der Satzung der Ausgleichsvereinigung VERLAGE und auf § 12 des Einzelvertrages, dass über alle sich aus der Satzung und/oder aus dem Einzelvertrag und/oder aus den Abgaberichtlinien etwa ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie folgt entschieden wird:

1. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Es kann erst angerufen werden, wenn die Partei, die das Verfahren betreibt, den eröffneten internen Rechtsweg (Anrufung des Verwaltungsrates) erschöpft hat, und wenn sie sich nicht freiwillig der Einspruchsentscheidung des Verwaltungsrates unterwirft.
2. Kommt eine Einigung innerhalb der AV Verlage nicht zustande, so ist das Schiedsgericht zu bilden. Der strittige Anspruch ist unter gleichzeitiger Benennung des Schiedsrichters des Klägers mit einer Schiedsklage geltend zu machen und zu begründen. Der Beklagte hat binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Schiedsklage seinen Schiedsrichter zu bestimmen. Die beiden benannten Schiedsrichter sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen, soweit sich diese nicht aus der Schiedsgerichtsordnung ergeben. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates der AV Verlage sein. Sie wählen einen Schiedsobmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.
3. Kommt eine Partei mit der Benennung des Schiedsrichters in Verzug, so gilt als vereinbart, daß die Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main unverzüglich den fehlenden Schiedsrichter bestimmt. Die Wahl des Schiedsobmannes hat binnen zwei Wochen nach Bestimmung der beiden Schiedsrichter zu erfolgen. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Schiedsobmann einigen, so ist der Schiedsobmann aus dem Kreis der beim Landgericht Frankfurt/Main tätigen Richter, tunlichst aus dem Kreis der Richter mit Spezialerfahrung im Urheber- und Verlagsrecht, vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt/Main zu bestimmen.
4. Das Schiedsverfahren ist so einfach und so rasch wie möglich durchzuführen. Der Schiedsobmann hat die Sache soweit vorzubereiten, daß nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Schiedsspruch erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Schiedsobmann die Beiziehung der Akten der AV Verlage anordnen. Er kann außerdem im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung (Einschreiben mit Rückschein) unentschuldigt nicht zur mündlichen

- Verhandlung und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten.
5. Für das Schiedsverfahren gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO. Das Landgericht Frankfurt/Main - Spezialkammer für Urheber- und Verlagsrecht - soll ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für alle etwa erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen gerichtlicher Art zuständig sein.
 6. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Es hat seine Entscheidungen schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist beim Landgericht Frankfurt/Main niederzulegen.
 7. Die Schiedsrichter erhalten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenverordnung für Rechtsanwälte unter Zugrundelegung der Sätze für die Berufungsinstanz. Für die Kostenpflicht gelten die Bestimmungen der ZPO.

Frankfurt/Main, den 15. November 1988

Die Gründungsmitglieder der Ausgleichsvereinigung VERLAGE